

Bundessatzung der Partei DIE LINKE	Landessatzung der Partei DIE LINKE.NRW	Kreissatzung der Partei DIE LINKE.Unna (Stand 29.12.2008)
<p>1. Auftrag und Name der Partei</p>		
<p>Präambel</p> <p>Verwurzelt in der Geschichte der deutschen und der internationalen Arbeiterbewegung, der Friedensbewegung und dem Antifaschismus verpflichtet, den Gewerkschaften und neuen sozialen Bewegungen nahe stehend, schöpfend aus dem Feminismus und der Ökologiebewegung, verbinden sich ihre Identität erweiternd demokratische Sozialistinnen und Sozialisten und Mitglieder der Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit zu der neuen Partei DIE LINKE mit dem Ziel, die Kräfte im Ringen um menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit, Frieden und Nachhaltigkeit in der Entwicklung zu stärken. DIE LINKE strebt die Entwicklung einer solidarischen Gesellschaft an, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist. Die neue LINKE ist plural und offen für jede und jeden, die oder der gleiche Ziele mit demokratischen Mitteln erreichen will.</p> <p>§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet</p> <p>(1) Die Partei führt den Namen DIE LINKE. Dies ist auch die Kurzbezeichnung.</p> <p>(2) Sie hat den Zweck, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen an der politischen Willensbildung im Sinne ihres Programms mitzuwirken.</p> <p>(3) Sie ist Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>(4) Der Sitz der Partei ist Berlin.</p> <p>(5) Die Partei ist Mitglied der Partei der Europäischen Linken (EL).</p> <p>(6) Sie ist als Verein eingetragen im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet</p> <p>(1) Die Partei DIE LINKE. Landesverband Nordrhein-Westfalen (Kurzbezeichnung: DIE LINKE. NRW) ist Landesverband der Partei DIE LINKE.</p> <p>(2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Land Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet</p> <p>(1) Die Partei DIE LINKE. Kreisverband Unna (Kurzbezeichnung: DIE LINKE.Unna) ist Kreisverband der Partei DIE LINKE.</p> <p>(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Unna. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Kreisgebiet des Landkreises Unna.</p>
<p>2. Die Basis der Partei</p>		
<p>§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Par-</p>	<p>§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft</p>

Parteiengesetzes angehört.

Siehe Übergangsbestimmung 1

(2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.

(3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Hat das Mitglied keine Zustimmung zur parteiöffentlichen Bekanntmachung des Eintritts gegeben, bedarf es eines Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes. Der Kreisparteitag kann die Mitgliedschaft vor Ablauf der Sechs-Wochenfrist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.

(4) Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden.

(5) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.

(6) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ergänzung zu § 2 Abs. 6:

In begründeten Ausnahmefällen kann der Kreisvorstand des aufnehmenden Kreisverbandes gegen den Wechsel eines Mitglieds, das in diesem Kreisverband nicht seinen Wohnsitz hat, Einspruch bei der Landesschiedskommission einlegen.

(6) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes.

Der Kreisvorstand Unna kann in begründeten Ausnahmefällen gegen den Wechsel eines Mitgliedes aus einem anderen Kreisverband Einspruch erheben, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz nicht im Kreisgebiet hat. Das gleiche gilt für den Verbleib im Kreisverband, wenn das Mitglied in diesem Kreisverband nicht mehr seinen Wohnsitz, Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz oder Schulort hat.

(7) Mitglieder des Kreisverbandes, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Gebietes des Kreises Unna haben, haben bei Wahlen zum Kreisvorstand und bei Delegiertenwahlen und bei Abstimmungen auf Kreisdelegiertenkonferenzen das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären.

(3) Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt aus der Partei, sofern zuvor durch den zuständigen Kreisvorstand die Begleichung der Beitragsrückstände angemahnt und dem Mitglied ein Gespräch angeboten worden ist und dabei keine Verständigung erzielt wurde. Der Kreisvorstand stellt den Austritt fest und teilt dies dem Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei der Schiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.

(4) Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Bundessatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen

- a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
- b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
- c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
- d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
- e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
- f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämtern mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,

- c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
- d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

§ 5 Gastmitglieder

(1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.

(2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

- a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,
- b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,
- c) das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und
- d) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.

(3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.

(4) Die Übertragung des aktiven Wahlrechtes in einer Mitgliederversammlung ist auf die laufende Versammlung befristet.

(5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

(1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtin-

(2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

- c) das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Delegiertenwahlen der Gliederungen zu Parteitag und bei Wahlen zu VertreterInnenversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

(1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamten oder Wahlbeamte sind, auch wenn sie nicht Mitglieder der

nen oder Wahlbeamte sind.

- (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,
- a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
 - b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
 - c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,
- a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
 - b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
 - c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
 - d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,
 - e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse

(1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

(2) Bundesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Parteivorstand an. Bundesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn er in mindestens acht Landesverbänden entweder mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder repräsentiert oder entsprechend der Landessatzung als landesweiter Zusammenschluss anerkannt wurde. Abweichend davon kann der Bundesausschuss auch Zusammenschlüsse als bundesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

Siehe Übergangsbestimmung 2

§ 7 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse

(1) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Landesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn und solange er in mindestens zehn Kreisverbänden jeweils mindestens ein Fünftel der Mitglieder repräsentiert. Abweichend davon kann der Landesparteitag oder der Landesrat auch Zusammenschlüsse als landesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

Siehe Übergangsbestimmung(1)

Partei sind.

- e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen und engen Kontakt zu halten.

(3) Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten. Sie sind entsprechend ihren Schwerpunktthemen aktiv in die Arbeit von Parteivorstand, Kommissionen und Arbeitsgremien aller Ebenen einzubeziehen.

(4) Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines bundesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Bundessatzung sinngemäß anzuwenden.

(5) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Parteivorstandes bzw. des Vorstandes des zuständigen Gebietsverbandes beitreten.

(6) Bundesweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Parteitag entsenden.

(7) Bundesweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

(8) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Parteitages oder des Bundesausschusses aufgelöst werden.

(9) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 8 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Bundesschiedskommission.

(2) Sie entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie tagen parteiöffentlich. Soweit die Satzung eines landesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Landessatzung sinngemäß anzuwenden.

(3) Landesweite Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes beitreten.

(4) Landesweite Zusammenschlüsse können gemäß § 17 Abs. 8 Delegierte zum Landesparteitag entsenden.

Siehe Übergangsbestimmung (2)

(5) Landesweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

(6) Auf Nordrhein-Westfalen begrenzte Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzungen oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages oder des Landesrates aufgelöst werden.

(7) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 6 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen alle Rechte eines innerparteilichen Zusammenschlusses.

§ 7a Landesarbeitskreise

(1) Landesarbeitskreise dienen der zeitweiligen oder dauerhaften sachorientierten politischen Meinungsbildung auf Landesebene, der Erarbeitung fachspezifischer oder übergreifender Positionen für die Partei und der Unterstützung fachspezifischer oder übergreifender Bildungsarbeit der Partei. Darüber hinaus bieten sie Freiraum für die unmittelbare Einbeziehung von Interessen und Kompetenzen von VertreterInnen der sozialen Bewegungen und von politisch aktiven Menschen, deren Ziele und Projekte in eine ähnliche Richtung wei-

§ 8 Mitgliederentscheide

(1) Zu allen politischen Fragen in der Partei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Parteitagbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Parteitages.

(2) Der Mitgliederentscheid findet statt

- a) auf Antrag von Landes- und Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder repräsentieren oder
- b) auf Antrag von acht Landesverbänden oder
- c) auf Antrag von 5.000 Parteimitgliedern oder
- d) auf Beschluss des Parteitages oder
- e) auf Beschluss des Bundesausschusses.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei ei-

sen wie die der Partei oder die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein.

(2) Ein Landesarbeitskreis wird eingerichtet auf Beschluss eines der Organe des Landesverbandes gemäß § 14 der Landessatzung. Die Entscheidungen über den Namen, den Auftrag und die Zusammensetzung des Landesarbeitskreises trifft das einrichtende Organ. Ergänzende Regelungen können in einem Statut für landesweite Zusammenschlüsse und Landesarbeitskreis festgelegt werden.

(3) Landesarbeitskreise tagen parteiöffentlich. Informationen über Termine und Tagesordnung der Versammlungen der Landesarbeitskreise und die getroffenen Beschlüsse werden in geeigneter Weise parteiöffentlich gemacht. Im Rahmen des vorgegebenen Auftrages entscheiden die Landesarbeitskreise selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Diese Landessatzung ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Landesarbeitskreise sind gegenüber dem Landesvorstand, dem Landesrat und dem Landesparteitag antragsberechtigt.

(5) Landesarbeitskreise erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

(6) Über die eventuelle Auflösung eines Landesarbeitskreises befindet das Organ des Landesverbandes, das den Einrichtungsbeschluss gefasst hatte.

§ 8 Landesweite Mitgliederentscheide

(1) Zu allen politischen Fragen in der Landespartei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Landesparteitages.

(2) Ein Mitgliederentscheid findet statt auf Antrag:

- a) von 15 vom Hundert der Mitglieder oder
- b) von 15 Kreismitgliederversammlungen bzw. -parteitagen, oder
- c) des Landesparteitages oder
- d) des Landesrates oder
- e) des Landesvorstands

Die AntragsstellerInnen legen durch die Antragschrift den Inhalt des Mitgliederentscheides fest.

(3) Der Landesvorstand stellt nach Eingang des Antrages fest, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind. Verneint er dies, legt

ner Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.

(4) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.

(5) Die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen zwingend der Zustimmung in einem Mitgliederentscheid. Der entsprechende Beschluss des Parteitages gilt nach dem Ergebnis des Mitgliederentscheides als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(6) Das Nähere regelt eine Ordnung über Mitgliederentscheide. Die Kosten eines Mitgliederentscheides tragen alle Gebietsverbände gemeinsam.

§ 9 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.

(2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.

(3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

(4) Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien auf Bundesebene wird eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten. Das Angebot besteht unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder. Die Kosten übernimmt die Bundespartei in vollem Umfang.

§ 10 Geschlechterdemokratie

(1) Die politische Willensbildung von Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert

er die Angelegenheit dem Landesrat zur Entscheidung vor. Lehnt auch dieser die Durchführung des Mitgliederentscheides ab, entscheidet auf entsprechenden Antrag die Landesschiedskommission.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Landespartei. Das Verfahren stellt die Möglichkeit der Beteiligung für alle Stimmberechtigten sicher. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Kosten des Mitgliederentscheides trägt die Landespartei.

(5) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheides ist nur dann bindend, wenn mehr als 40 % der stimmberechtigten Mitglieder daran teilgenommen haben. Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.

(6) Zu einer per Mitgliederentscheid entschiedenen Frage kann erst nach 2 Jahren erneut ein Mitgliederentscheid beantragt werden.

§ 9 Gleichstellung

(4) Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien auf Kreisebene wird eine Kinderbetreuung angeboten. Das Angebot besteht unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder. Die Kosten übernimmt der Kreisverband in vollem Umfang.

noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden.

Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenar einzuberufen.

(2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.

(3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

(4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

(5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

§ 11 Der Jugendverband der Partei

(1) Der Parteitag kann mit satzungsändernder Mehrheit einen Jugendverband als Jugendorganisation der Partei anerkennen, wenn nachfolgende Bedingungen in der Satzung des Jugendverbandes erfüllt sind.

(2) Alle Mitglieder der Partei bis zur Altersgrenze des Jugendverbandes sind passive Mitglieder des Jugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Jugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich beim Jugendverband gemeldet oder an Aktivitäten beteiligt haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt

§ 11 Landesverband NRW des Jugendverbandes

(1) Die Landespartei unterstützt das politische Wirken des von der Partei anerkannten Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft in der Linksjugend [solid'].

werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Jugendverband ist nicht an die Mitgliedschaft der Partei gebunden.

(4) Die Partei unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei.

(5) Der Jugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze und der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen in dieser Bundessatzung der Partei ein Programm und eine eigene Satzung, er gestaltet eigenständig seine Arbeit. Der Jugendverband informiert die Partei über seine Aktivitäten.

(6) Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit.

(7) Der Jugendverband der Partei hat Antragsrecht in allen Organen der Partei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist. Der Jugendverband wählt Delegierte zum Parteitag und entsendet zwei Mitglieder in den Bundesausschuss.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für einen parteinahen Hochschulverband entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes.

3. Die Gliederung der Partei

§ 12 Landesverbände

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Gliederung entspricht der föderalen Länderstruktur der Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Landesverbände führen den Namen: DIE LINKE Landesverband [Ländername].

(3) Organe eines Landesverbandes sind mindestens der Landesparteitag und der Landesvorstand. Landesparteitage sind als Delegiertenversammlungen durchzuführen. Die Landessatzung kann weitere Organe vorsehen. Die Landesvorsitzenden vertreten die Landesverbände gerichtlich und außergerichtlich und können für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen.

(4) Die Landesverbände entwickeln im Rahmen des Parteiprogramms eine ihren regionalen Bedingungen entsprechende Programmatik.

(2) Der Landesverband NRW der Linksjugend [solid']gestaltet eigenständig seine Arbeit. Er informiert die Landespartei über seine Aktivitäten.

(3) Der Landesverband NRW der Linksjugend [solid']erhält im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit.

(4) Der Landesverband NRW der Linksjugend [solid']hat Antragsrecht in allen Organen der Landespartei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist. Der Landesverband NRW der Linksjugend [solid']wählt Delegierte zum Landesparteitag und entsendet zwei Mitglieder in den Landesrat.

(5) Die Absätze 1 – 4 gelten für den parteinahen Hochschulverband DIE LINKE. SDS entsprechend. Dieser ist Bestandteil der Linksjugend [solid'].

(3) Die Basisgruppe Unna der Linksjugend [solid]erhält im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre politische Arbeit.

(5) Die Landesverbände regeln im Rahmen der Bundessatzung ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen.

(6) Wenn Landesverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können diese Landesverbände oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Parteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.

(7) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 6 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Bundesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Landesverbandes ausgesetzt.

§ 13 Kreisverbände

(1) Die Landesverbände gliedern sich in Kreisverbände.

(2) Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen. In Stadtstaaten sind abweichende Regelungen möglich.

(3) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet ein von der Landessatzung dafür vorgesehenes Organ im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden. Der Parteivorstand ist über die Struktur des Landesverbandes zu informieren.

(4) Der Parteivorstand kann Kreisverbände im Ausland bilden und diese einem Landesverband mit dessen Zustimmung zuordnen.

(5) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen.

(6) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch diese Satzung oder durch die Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

(7) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.

§ 13 Kreisverbände

(1) Der Landesverband NRW gliedert sich in Kreisverbände.

(2) Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen. Es wird angestrebt, in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Kreisverbände zu bilden.

(3) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Landesparteitag oder der Landesrat im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden.

(4) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen.

(5) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch die Bundessatzung oder durch diese Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

(6) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.

<p>(8) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände).</p> <p>(9) Innerhalb eines Kreisverbandes können Basisgruppen/Basisorganisationen frei gebildet werden. Näheres regeln die Kreisverbände. Basisgruppen im Ausland können mit Zustimmung des Parteivorstandes gebildet werden, sie sind einem Kreisverband zuzuordnen.</p> <p>(10) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.</p> <p>(11) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. § 12 Absätze 6 und 7 gelten entsprechend. Über Widersprüche entscheidet die Landesschiedskommission.</p>	<p>(7) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände).</p> <p>(8) Innerhalb eines Kreisverbandes können Basisgruppen/Basisorganisationen/Betriebsgruppen frei gebildet werden. Näheres regeln die Kreisverbände.</p> <p>(9) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.</p> <p>(10) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms oder der Satzung oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.</p> <p>(11) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 10 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Kreisverbandes ausgesetzt.</p>	
<p>4. Die Organe der Partei</p>		
<p>§ 14 Organe der Bundespartei und der Gliederungen</p> <p>(1) Organe der Bundespartei im Sinne des Parteiengesetzes sind der Parteitag, der Parteivorstand und der Bundesausschuss.</p> <p>(2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der Bundespartei sind sinngemäß auch auf Organe der Landesverbände, der Kreisverbände und der bundesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Bundessatzung und die dort gültigen Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.</p>	<p>§ 14 Organe der Landespartei</p> <p>Organe der Landespartei im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und der Landesrat.</p>	<p>§ 14 Organe des Kreisverbandes Unna</p> <p>Organe des Kreisverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.</p>
<p>Parteitag</p>	<p>Landesparteitag</p>	<p>Kreisparteitag</p>
<p>§ 15 Aufgaben des Parteitages</p> <p>(1) Der Parteitag ist das höchste Organ der Partei. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.</p>	<p>§ 15 Aufgaben des Landesparteitages</p> <p>(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes.</p>	<p>§ 15 Aufgaben des Kreisparteitages</p> <p>(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes Unna.</p>

(2) Dem Parteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

- a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm der Partei,
- b) die Satzung sowie die Wahlordnung und die Schiedsordnung der Partei,
- c) die Wahlprogramme zu Bundestags und Europawahlen,
- d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Bundesfinanzordnung,
- e) den Tätigkeitsbericht des Parteivorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission,
- f) die Wahl und Entlastung des Parteivorstandes,
- g) die Bildung und Auflösung von Landesverbänden,
- h) die Auflösung der Partei,
- i) die Verschmelzung mit einer anderen Partei.

(3) Darüber hinaus berät und beschließt der Parteitag über an ihn gerichtete Anträge.

(4) Der Parteitag beschließt über den Bericht des Bundesausschusses zur Parteientwicklung, zum Zusammenwachsen der Landesverbände in den neuen und alten Bundesländern und zur Arbeit des Bundesausschusses.

(5) Der Parteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Bundestagsfraktion und der Gruppe im Europäischen Parlament auf der Grundlage derer Berichte. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Bundesebene.

(6) Der Parteitag nimmt den Bericht der Bundesschiedskommission entgegen.

(7) Der Parteitag wählt:

- a) den Parteivorstand,
- b) die Mitglieder der Bundesschiedskommission,
- c) die Mitglieder der Finanzrevisionskommission.

(2) Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

- a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm der Landespartei,
- b) die Satzung und die Wahlordnung der Landespartei,
- c) die Wahlprogramme zu Landtagswahlen,
- d) die Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Landesfinanzordnung,
- e) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und den Prüfbericht der Landesfinanzrevisionskommission,
- f) die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes,
- g) die Bildung und Auflösung von Kreisverbänden,
- h) die Auflösung der Landespartei.

(3) Darüber hinaus berät und beschließt der Landesparteitag über an ihn gerichtete Anträge.

(4) Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Landtagsfraktion. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.

(6) Der Landesparteitag nimmt die Berichte der Landesfinanzrevisionskommission und der Landesschiedskommission entgegen.

(7) Der Landesparteitag wählt:

- a) den Landesvorstand,
- b) die Mitglieder der Landesschiedskommission,
- c) die Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission.

(2) Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

- a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm des Kreisverbandes Unna,
- b) die Satzung und die Wahlordnung des Kreisverbandes,
- c) die Wahlprogramme zu Kommunalwahlen (bei Gemeinde- oder Stadtratswahlen im Bereich der Stadt- und Ortsverbände auf Vorschlag der Stadt- und Ortsverbände),
- d) die Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit,
- e) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Kreisfinanzrevisionskommission,
- f) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,
- g) die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für Gremien der Landespartei,
- h) die Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern und Delegierten des Kreisverbandes,
- i) die Bildung und Auflösung von Stadt- und Ortsverbänden,
- j) die Auflösung des Kreisverbandes.

(3) Darüber hinaus berät und beschließt der Kreisparteitag über an ihn gerichtete Anträge.

(4) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Fraktion bzw. der Gruppe im Kreistag des Kreises Unna, der Fraktion bzw. der Gruppen in den Stadt- und Gemeinderäten der Fraktion bzw. der Gruppe im Landschaftsverband Westfalen- Lippe, zur Arbeit der Vertreter, Aufsichtsräte und Mitglieder in den kommunalen bzw. stadtnahen (kreisnahen) Gesellschaften, Verbänden und Zweckverbänden.

(5) Der Kreisparteitag entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und Bündnissen im Kreistag des Kreises Unna.

(6) Der Kreisparteitag nimmt die Berichte der Kreisfinanzrevisionskommission und des Kreisvorstandes entgegen.

(7) Der Kreisparteitag wählt:

- a) den Kreisvorstand,
- b) die Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommission.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Parteitag

(1) Dem Parteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 500 Delegierte aus den Gliederungen,
- b) die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes,
- c) die Delegierten aus den bundesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen.

Dem Parteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

(2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.

Die Wahl findet frühestens am 01.10. des Vorjahres und spätestens vier Wochen vor dem Parteitag statt. Davon unbenommen bleibt, dass der Bundesausschuss auf Antrag des Parteivorstandes oder der Parteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.

(3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Parteivorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt, das erste Mal bis zum 30.09.2007 für die Jahre 2008 und 2009.

(5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in Delegiertenwahlkreisen gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Die Delegiertenwahlkreise werden durch die Landesvorstände bis zum 30.09. jeden zweiten Jahres festgelegt, das erste Mal bis zum 31.10.2007.

(6) Die 500 Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitags

(1) Dem Landesparteitag gehören an:

- a) 220 Delegierte aus den Kreisverbänden mit beschließender Stimme,
- b) die Delegierten der Linksjugend [solid'] mit beschließender Stimme,
- c) die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen mit beschließender Stimme sowie 2 Delegierte je landesweitem Zusammenschluss mit beratender Stimme, die keine Delegierten mit beschließender Stimme entsenden,
- d) je zwei Delegierte aus jedem Landesarbeitskreis mit beratender Stimme.

Siehe Übergangsbestimmung (3)

(2) Die Delegierten werden längstens für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Der Delegiertenschlüssel wird jährlich durch den Landesvorstand im Januar jedes Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres festgestellt. Es gilt der Delegiertenschlüssel zum Zeitpunkt der Einladung zum Landesparteitag..

(3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

(4) Die Delegierten aus den Kreisverbänden werden auf Kreisparteitagen gewählt. Die Kreissatzung kann vorsehen, dass die Delegierten auf Mitgliederversammlungen der Ortsverbände gewählt werden.

(5) Die 220 Delegiertenmandate der Kreisverbände werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise nach Hare-Niemeyer nach

§ 16 Zusammensetzung des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes Unna. Er findet als Delegiertenversammlung statt..

(2) Ihm gehören 25 Delegierte aus den Orts- und Stadtverbänden mit Stimmrecht an..

(3) Die Delegierten werden längstens für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Delegiertenschlüssel wird zweimal jährlich durch den Kreisvorstand auf der Grundlage der Mitgliedszahlen zum 31.12. des Vorjahres und zum 30.6. des laufenden Jahres festgestellt. Es gilt der Delegiertenschlüssel zum Zeitpunkt der Einladung zum Kreisparteitag.

(4) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

(5) Die Delegierten werden auf Mitgliederversammlungen der Orts- und Stadtverbände gewählt.

nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Landesverbände verteilt. Die Weiterverteilung der Mandate innerhalb eines Landesverbandes erfolgt entsprechend den Mitgliederzahlen der Delegiertenwahlkreise ebenfalls paarweise im Divisorenverfahren nach Adams.

Siehe Übergangsbestimmungen 3 und 4

(7) Der anerkannte Jugendverband der Partei erhält für jeweils volle 250 aktive Mitglieder zwei Mandate, höchstens aber 20 Mandate.

(8) Die Delegierten aus den bundesweiten Zusammenschlüssen werden durch bundesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Dabei erhalten bundesweite Zusammenschlüsse, wenn ihnen mindestens

- 1.000 Parteimitglieder angehören 8 Delegiertenmandate,
- 750 Parteimitglieder angehören 6 Delegiertenmandate,
- 500 Parteimitglieder angehören 4 Delegiertenmandate,
- 250 Parteimitglieder angehören 2 Delegiertenmandate

mit beschließender Stimme.

Die Anzahl dieser Mandate bundesweiter Zusammenschlüsse darf die Zahl fünfzig nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Parteivorstand ermächtigt, den Schlüssel für diese Mandate proportional anzupassen.

(9) Bundesweite Zusammenschlüsse von weniger als 250 Parteimitgliedern erhalten zwei Mandate für Delegierte mit beratender Stimme. Diese werden durch deren bundesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt.

(10) Die Delegierten mit beratender Stimme werden gemäß einem durch den Bundesausschuss zu beschließenden Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei gewählt.

(11) Dem Parteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die Mitglieder der anderen Bundesorgane sowie der Bundesschieds- und der Bundesfinanzrevisionskommission, die Mitglieder in den Organen der Europäischen Linken (EL) sowie die Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag an.

Vergabe eines doppelten Grundmandats auf die Kreisverbände verteilt. Im Falle der Reduzierung der Delegierten-Mandate eines Kreisverbandes entfallen die beiden Delegierten-Mandate für den/die Gewählte/n mit den niedrigsten Stimmzahlen.

(6) Der Landesverband NRW der Linksjugend [solid] erhält für die ersten 30 angefangenen aktiven Mitglieder zwei Mandate, für die jeweils nächsten 70 angefangenen aktiven Mitglieder weitere zwei Mandate, höchstens aber 10 Mandate.

(7) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Dabei erhalten landesweite Zusammenschlüsse, wenn ihnen mindestens

- 280 Parteimitglieder angehören 8 Delegiertenmandate,
- 210 Parteimitglieder angehören 6 Delegiertenmandate,
- 140 Parteimitglieder angehören 4 Delegiertenmandate,
- 70 Parteimitglieder angehören 2 Delegiertenmandate

mit beschließender Stimme.

Die Anzahl dieser Mandate landesweiter Zusammenschlüsse darf die Zahl zwanzig nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Landesvorstand ermächtigt, den Schlüssel für diese Mandate proportional anzupassen.

Siehe Übergangsbestimmung (2)

(8) Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Landesschieds- und der Landesfinanzrevisionskommission und die nordrhein-westfälischen Mitglieder in den Bundesorganen und in den Organen der Europäischen Linken (EL) sowie die nordrhein-westfälischen Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag sowie die Abgeordneten der Partei im Landtag Nordrhein-Westfalen an.

Die 25 Delegiertenmandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen nach Hare-Niemeyer auf die Orts- und Stadtverbände verteilt. Im Falle der Reduzierung der Delegiertenmandate entfallen die Delegiertenmandate für den/die Gewählte/n mit den niedrigsten Stimmzahlen.

(6) Der Kreisverband Unna der Linksjugend [SOLID] bekommt für je angefangene 20 aktive Mitglieder 2 Delegierte, maximal 10 Mandate.

(12) Delegierte und weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben auf Parteitag die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Parteitages

(1) Ein ordentlicher Parteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Parteitag wird auf Beschluss des Parteivorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Parteivorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie gegebenenfalls an den Jugendverband der Partei. Spätestens vier Wochen vor dem Parteitag sind alle Delegierten zu laden.

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Parteitag auf Beschluss des Parteivorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Parteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Parteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

- a) durch den Bundesausschuss,
- b) durch Landes- und Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten,
- c) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.

(5) Anträge an den Parteitag können bis spätestens sechs Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens sechs Wochen vor dem Parteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Parteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 50 beschließenden Delegierten auch unmittelbar auf dem Parteitag eingebracht werden.

(9) Delegierte und weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben auf Parteitag Rede- und Antragsrecht.

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet zweitägig mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die Kreisverbände einberufen. Die Einladung ist in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt zu machen.

Siehe Übergangsvorschrift (4)

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

- a) durch den Landesrat oder
- b) durch 10 vom hundert der Mitglieder oder
- c) durch Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten.

(5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Leitanträge, satzungsändernde Anträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens fünf Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 25 beschließenden Delegierten auch unmittelbar auf dem Landespartei-

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitages

(1) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Nachricht (per Brief oder Mail) an alle Delegierten des Kreisverbandes einberufen.

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen durch 20 vom hundert der Mitglieder oder mindestens zwei Stadt- oder Ortsverbänden beantragt wird.

(5) Anträge an den Kreisparteitag können bis spätestens eine Woche vor Beginn eingereicht werden. Satzungsändernde Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem Kreisparteitag beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich vor Beginn der Tagung zuzustellen.

Leitanträge, satzungsändernde Anträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens 10 Tage vor dem Kreisparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Kreisparteitag können diese Fristen verkürzt werden.

<p>(6) Anträge, welche von Landes-, Kreis und Ortsverbänden, bundesweiten Zusammenschlüssen, Organen der Partei, Kommissionen des Parteitages oder mindestens von 25 Delegierten gestellt werden, sind durch den Parteitag zu behandeln oder an den Parteivorstand bzw. den Bundessausschuss zu überweisen.</p> <p>(7) Die Kreisverbände/Delegiertenwahlkreise müssen im Vorfeld eines jeden Parteitages die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(8) Der Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Parteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Parteitages.</p> <p>(9) Der Parteivorstand benennt zur Vorbereitung des Parteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Parteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.</p> <p>(10) Über den Ablauf des Parteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Parteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden. Siehe Übergangsbestimmung 5</p>	<p>tag eingebracht werden. Übergangsvorschrift (5)</p> <p>(6) Anträge, welche von Kreis- und Ortsverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen, Landesarbeitskreisen, Organen der Landespartei, Kommissionen des Landesparteitages oder mindestens von 25 Delegierten gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu behandeln.</p> <p>(7) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages.</p> <p>(8) Der Landesrat benennt zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.</p> <p>(9) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift (Ablauf-, Wahl – und Beschlussprotokoll) zu fertigen und zu archivieren. Ergänzend kann ein Tonträgermitschnitt gefertigt werden. Die Niederschrift ist durch die Versammlungsleitung zu beurkunden und zeitnah parteiintern in geeigneter Weise zu veröffentlichen.</p>	<p>Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10 vom hundert der Delegierten auch unmittelbar auf dem Kreisparteitag eingebracht werden.</p> <p>(6) Anträge, welche von Stadt- und Ortsverbänden, Organen des Kreisverbandes, Kommissionen des Kreisverbandes, Kommissionen des Kreisparteitages oder mindestens von 10 vom hundert der Mitgliedschaft gestellt werden, sind durch den Kreisparteitag zu behandeln.</p> <p>(7) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.</p> <p>(8) Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Delegierten ordnungsgemäß eingeladen worden sind.</p> <p>(9) Über den Ablauf des Kreisparteitages ist eine Niederschrift (Wahl- und Beschlussprotokoll) zu fertigen und zu archivieren. Die Niederschrift ist durch die Versammlungsleitung zu beurkunden und zeitnah parteiintern in geeigneter Weise den Mitgliedern zugänglich zu machen</p>
<p>Parteiivorstand</p>	<p>Landesvorstand</p>	<p>Kreisvorstand</p>
<p>§ 18 Aufgaben des Parteiivorstandes</p>	<p>§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes</p>	<p>§ 18 Aufgaben des Kreisvorstandes</p>
<p>(1) Der Parteiivorstand ist das politische Führungsorgan der Partei. Er leitet die Partei.</p> <p>(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, die Abgabe von Stellungnahmen der Partei zu aktuellen politischen Fragen, die Vorbereitung von Parteitag und von Tagungen des Bun- 	<p>(1) Der Landesvorstand vertritt die Landespartei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe der Landespartei.</p> <p>(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel, die Abgabe von Stellungnahmen der Landespartei zu aktuellen politischen Fragen, 	<p>(1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes.</p> <p>(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel, die Abgabe von Stellungnahmen des Kreisverbandes zu aktuel-

- d) des Ausschusses und die Durchführung von deren Beschlüssen,
- d) die Beschlussfassung über durch den Parteitag oder den Bundesausschuss an den Parteivorstand überwiesene Anträge,
- e) die Unterstützung der Landesverbände und der bundesweiten Zusammenschlüsse der Partei sowie die Koordinierung deren Arbeit,
- f) die Koordinierung der internationalen Arbeit,
- g) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung einer Bundesvertreterversammlung zur Aufstellung einer Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament und die Einreichung (Unterzeichnung) dieser Bundesliste,
- h) die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Parteitag und den Bundesausschuss.

(3) Der Parteivorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Partei. Diese unterstützt die Arbeit des Parteivorstandes, der anderen Organe und Gremien der Bundespartei, der Landesverbände und der bundesweiten Zusammenschlüsse. Sie führt die zentrale Mitgliederdatei.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Parteivorstandes

(1) Der Parteivorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt 44 vom Parteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und eine jugendpolitische Sprecherin oder ein jugendpolitischer Sprecher.

Der Geschäftsführende Parteivorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, darunter

- a) eine Parteivorsitzende oder ein Parteivorsitzender,
- b) eine stellvertretende Parteivorsitzende, ein stellvertretender Parteivorsitzender oder mehrere stellvertretende Parteivorsitzende,
- c) eine Bundesschatzmeisterin oder ein Bundesschatzmeister,
- d) eine Bundesgeschäftsführerin oder ein Bundesgeschäftsführer.

Die genaue Zusammensetzung des Parteivorstandes bestimmt der Parteitag.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach a bis d werden durch den Parteitag, die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Parteivorstandes werden durch den Parteivorstand gewählt. (Siehe Übergangsbestimmungen 6 und 7)

(2) Der Parteivorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr ge-

- c) die Vorbereitung von Landesparteitagen und von Tagungen des Landesrates und die Durchführung von deren Beschlüssen,
- d) die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag oder den Landesrat an den Landesvorstand überwiesene Anträge,
- e) die Unterstützung der Kreisverbände, der landesweiten Zusammenschlüsse und der Landesarbeitskreise der Partei sowie die Koordinierung deren Arbeit,
- f) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung einer Landesvertreterversammlung zur Aufstellung einer Landesliste für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Einreichung (Unterzeichnung) dieser Landesliste,
- g) die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Landesparteitag und den Landesrat.

(3) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landespartei. Diese unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes, der anderen Organe und Gremien der Landespartei, der Kreisverbände, der landesweiten Zusammenschlüsse und der Landesarbeitskreise. Sie führt die nordrhein-westfälische Mitgliederdatei.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand besteht aus insgesamt maximal 25 vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und eine jugendpolitische Sprecherin oder ein jugendpolitischer Sprecher.

Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus zehn Mitgliedern, darunter

- a) eine Sprecherin und ein Sprecher,
- b) vier StellvertreterInnen
- c) eine Landesschatzmeisterin oder ein Landesschatzmeister,
- d) eine Landesgeschäftsführerin oder ein Landesgeschäftsführer.
- e) sowie zwei weiteren Mitgliedern, die im halbjährlichen Wechsel vom Landesvorstand aus seiner Mitte gewählt werden.

Die genaue Zusammensetzung des Landesvorstandes bestimmt der Landesparteitag.

(2) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr ge-

- len politischen Fragen,
- c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Durchführung von deren Beschlüssen,
- d) die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
- e) die Unterstützung der Stadt- und Ortsverbände und der Kreisverbandsarbeitskreise der Partei,
- f) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung einer KreisvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlbezirke und die Reserveliste für die Wahlen zum Kreistag Unna.

(3) Die VertreterInnen für die KreisvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch die Orts- und Stadtverbände aller wahlberechtigten MitgliederInnen gewählt. Es gilt der gleiche Delegiertenschlüssel wie in dieser Satzung unter § 16 Abs. 6 beschrieben, jedoch bezogen auf die wahlberechtigten ParteimitgliederInnen.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand besteht aus insgesamt maximal 15 vom Kreisparteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und ein/e jugendpolitische/r Sprecher/in.

Der Geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter

- a) zwei Kreisverbandssprecher/innen
- b) eine Kreisverbandsschatzmeisterin oder ein Kreisverbands-schatzmeister.

Die genaue Zusammensetzung des Kreisvorstandes bestimmt der Kreisparteitag.

(2) Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr ge-

wählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Parteivorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Parteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Parteivorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Parteitages statt.

(3) Dem Parteivorstand gehören die oder der Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe im Europäischen Parlament und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des anerkannten Jugendverbandes der Partei mit beratender Stimme an. Der Parteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

wählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Landesparteitages statt.

Siehe Übergangsbestimmung (6)

(3) Dem Landesvorstand gehören die oder der Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE im nordrhein-westfälischen Landtag und ein/e NRW-VertreterIn der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme an.

wählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Kreisparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Kreisvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Kreisparteitages statt.

(3) Dem Kreisvorstand gehören die oder der Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden der Fraktion oder der Gruppe DIE LINKE im Kreistag des Kreises Unna, die Vorsitzenden der Fraktionen DIE LINKE in den Städten und Gemeinden, die Mandatsträger aus den Reihen des Kreisverbandes im Landtag NRW, im Bundestag, im Europäischen Parlament, die Mitglieder aus den Reihen des Kreisverbandes im Landes- und Bundesvorstand sowie die Sprecher/innen der Stadt- und Ortsverbände mit beratender Stimme an. Sie sind gegenüber den Organen des Kreisverbandes berichtspflichtig.

(4) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

§ 19a Orts- und Stadtverbände

(1) Orts- und Stadtverbände der Partei DIE LINKE Kreis Unna gestalten die Politik der Partei eigenverantwortlich in enger Abstimmung mit den Beschlüssen des Kreisverbandes.

(2) Die Organe der Ortsverbände sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

(3) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Stadt- und Ortsverbänden entscheidet der Kreisparteitag.

(4) Mitglieder der Orts- und Stadtverbände sind in der Regel die Mitglieder, die im Gebiet des Ortsverbandes ihren Wohnsitz haben. Gegen die Mitgliedschaft in einem Stadt- oder Ortsverband kann die Mitgliederversammlung in begründeten Fällen Einspruch erheben, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz, Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz oder Schulort außerhalb des Stadt- und Ortsverbandes hat.

(5) Stadt- und Ortsverbände erhalten nach Maßgabe von § 24 Abs. 3 finanzielle Mittel für ihre Arbeit. Sie weisen dem Kreisvorstand die satzungsgemäße Verwendung der Mittel nach und berichten mindestens einmal im Jahr dem Kreisparteitag über ihre Tätigkeit.

(6) Bei Gründung oder Vorstand- und Delegiertenwahlen eines

§ 20 Arbeitsweise des Parteivorstandes

(1) Soweit durch diese Satzung, die Bundesfinanzordnung und die Beschlüsse des Parteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Parteivorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

(2) Der Parteivorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Geschäftsführende Parteivorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Parteivorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Parteivorstandssitzungen vor. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB. Er ist verpflichtet, den Parteivorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Parteivorstandes regelt die Geschäftsordnung des Parteivorstandes.

(4) Der oder die Parteivorsitzende vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden können auch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB die Partei gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

(5) Der Parteivorstand ist gegenüber dem Parteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind der Bundesausschuss, die Landesverbände, die bundesweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.

(6) Der Parteivorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen.

Bundesausschuss

§ 21 Aufgaben des Bundesausschusses

(1) Der Bundesausschuss ist das Organ der Gesamtpartei mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Parteivorstand.

(2) Der Bundesausschuss fördert und unterstützt das Zusammen-

§ 20 Arbeitsweise des Landesvorstandes

(1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese zeitnah parteiöffentlich bekannt.

(2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die beiden SprecherInnen sind für die Außendarstellung der Landespartei verantwortlich.

(4) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind der Landesrat, die Kreisverbände, die landesweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.

(5) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

Landesrat

§ 21 Aufgaben des Landesrates

(1) Der Landesrat ist das höchste Organ der Landespartei zwischen den Landesparteitagen. Er hat Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand.

Stadt- oder Ortsverbandes sind die seinem Einzugsgebiet zugehörigen Mitglieder rechtzeitig, mindestens jedoch mit einer 14-tägigen Frist, schriftlich einzuladen.

wachsen der Landesverbände in den neuen und alten Bundesländern. Er soll Initiativen ergreifen und unterstützen, die diesem Ziel dienen.

(3) Der Bundesausschuss berät und beschließt insbesondere über:

- a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, von Beschlüssen des Parteitag oder auf Antrag des Parteivorstandes,
- b) den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Parteivorstandes,
- c) Anträge, die an den Bundesausschuss gestellt oder durch den Parteitag an den Bundesausschuss überwiesen wurden,
- d) Angelegenheiten, bei denen der Parteivorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Bundesausschusses für notwendig erachtet,
- e) Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Landesverbände binden.

(4) Der Bundesausschuss wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Partei in die Organe der Europäischen Linken (EL).

(5) Der Bundesausschuss unterbreitet der Bundesvertreterversammlung einen Personalvorschlag zur Aufstellung der Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament.

§ 22 Zusammensetzung und Wahl des Bundesausschusses

(1) Dem Bundesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 60 Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände,
- b) zwölf von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der bundesweiten Zusammenschlüsse zu wählende Mitglieder,
- c) zwölf durch den Parteivorstand aus seiner Mitte bestimmte Mitglieder,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des anerkannten Jugendverbandes.

(2) Dem Bundesausschuss können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

(2) Der Landesrat berät und beschließt insbesondere über:

- a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen,
- b) den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Landesvorstandes,
- c) Anträge, die an den Landesrat gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesrat überwiesen wurden,
- d) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesrats für notwendig erachtet,
- e) Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Kreisverbände binden.

Siehe Übergangsbestimmung (7)

§ 22 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates

(1) Dem Landesrat gehören an:

- a) 150 Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände mit beschließender Stimme,
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landesverbandes der Linksjugend [solid'] mit beschließender Stimme,
- c) der Landesvorstand mit beratender Stimme,
- d) die NRW-Mitglieder des Parteivorstandes mit beratender Stimme,
- e) die NRW-Mitglieder der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme,
- f) die Mitglieder der nordrhein-westfälischen Landtagsfraktion DIE LINKE mit beratender Stimme,
- g) ein/e MitarbeiterIn der Landesgeschäftsstelle mit beratender Stimme.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Landesverbände erfolgt entsprechend den Delegiertenzahlen des Parteitag paarweise im Divisorenverfahren nach Adams.

(4) Die Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Beschluss des Parteitages durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei und ihrer Zusammenschlüsse bestimmt. Dabei sollen die Gruppe im Europäischen Parlament, die Bundestagsfraktion und die Vertreterinnen und Vertreter der Partei in der Partei der Europäischen Linken angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt, das erste Mal für die Jahre 2008 und 2009. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen.

Siehe Übergangsbestimmung 8

§ 23 Arbeitsweise des Bundesausschusses

(1) Der Bundesausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zusammen.

(2) Der Bundesausschuss muss auf Beschluss des Parteivorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der Bundesausschussmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

(3) Der Bundesausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem Einberufung und Tagesleitung obliegen.

(4) Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände werden von den Kreisparteitagen gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Kreisverbände erfolgt entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise nach Hare-Niemeyer nach Vergabe eines doppelten Grundmandats auf die Kreisverbände. Je ein Mitglied soll dem Kreisvorstand angehören.

(3) Dem Landesrat können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Die Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Beschluss des Landesparteitages durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Landespartei und ihrer Zusammenschlüsse bestimmt.

(4) Die Mitglieder werden längstens für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt, das erste Mal für die Jahre 2008 und 2009. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Delegiertenschlüssel wird jährlich durch den Landesvorstand im Januar jedes Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres festgestellt.

Siehe Übergangsbestimmung (7)

§ 23 Arbeitsweise des Landesrates

(1) Der Landesrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zusammen.

(2) Der Landesrat muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der Landesratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt.

(3) Der Landesrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem Einberufung und Tagungsleitung obliegen.

(4) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung. (5) Über den Ablauf des Landesrates ist eine Niederschrift (Ablauf-, Wahl – und Beschlussprotokoll) zu fertigen und zu archivieren. Ergänzend kann ein Tonträgermitschnitt gefertigt werden. Die Niederschrift ist durch die Versammlungsleitung zu beurkunden und zeitnah parteiintern in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

5. Die Finanzen der Partei

§ 24 Die finanziellen Mittel der Partei

Die finanziellen Mittel der Landespartei

§ 24 Die finanziellen Mittel des Kreisverbandes

(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Partei werden durch den Parteivorstand sowie durch die Landes- und Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.

(2) Die Partei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.

(3) Die Mitglieder der Partei entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 25 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

(1) Die Vorstände der Partei sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

(2) Der Bundessausschuss entscheidet über den jährlichen Bundesfinanzplan auf Vorschlag des Parteivorstandes. Landesverbände können für die Landesfinanzpläne eine ähnliche Regelung treffen.

§ 26 Bundesfinanzrat

(1) Der Bundesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Partei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung, zur Verteilung des gemeinsamen Wahlkampffonds und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor.

(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Partei in NRW werden durch den Landesvorstand und durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Landesfinanzordnung verwaltet.

(2) Die Landespartei und die Kreisverbände finanzieren sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Landesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.

§ 25 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

(1) Der Landesvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Landespartei nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung, der Landesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

(2) Der Landesrat entscheidet über den jährlichen Landesfinanzplan auf Vorschlag des Landesvorstandes.

§ 26 Landesfinanzrat

(1) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Landespartei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung, zum innerparteilichen Finanzausgleich und zur Verteilung eines evtl. gemeinsamen Wahlkampffonds vor.

(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbandes Unna werden durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundes- und der Landesfinanzordnung verwaltet.

(2) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbandes Unna nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung, der Landesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig

(3) Im Finanzplan wird dem Kreis, den Stadt- und Ortsverbänden ein Budget zugeteilt. Aus den Einnahmen werden die notwendigen und tatsächlich entstandenen Bürokosten bezahlt. Die darüber hinaus gehenden Einnahmen des Kreises werden nach dem Schlüssel 30% für den Kreis und 50% für die Stadt- und Ortsverbände und 20% Wahlkampfrücklage aufgeteilt. Den Stadt- und Ortsverbänden wird ein angemessener Sockelbetrag zur Verfügung gestellt. Das Nähere regelt der Kreisvorstand.

Die Aufteilung auf die Stadt- und Ortsverbände erfolgt nach der Mitgliederzahl zum Quartalsbeginn. Zweckgebundene Spenden werden dem Zweck entsprechend verausgabt.

(4) Die Ausgaben erfolgen aufgrund der Beschlüsse der Vorstände des Kreises und der Orts- und Stadtverbände. Die Vorstände sind für die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder verantwortlich. Die Orts- und Stadtverbände sind verpflichtet, die Ausgaben vierteljährlich mit dem Kreisschatzmeister abzurechnen und dabei Belege vorzulegen. Abrechnung des Budgets und die Verausgabe der finanziellen Mittel erfolgt über den Kreis.

(5) Sind Orts- und Stadtverbände noch nicht gegründet, fällt deren Anteil an den Beitragseinnahmen des Kreises in das Budget des Kreises.

(2) Der Bundesfinanzrat setzt sich aus der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister und den Landesschatzmeisterinnen und Landesschatzmeistern zusammen.

(3) Der Bundesfinanzrat ist gegenüber dem Parteitag, dem Parteivorstand und dem Bundesausschuss antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

(4) Der Bundesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) In den Landessatzungen sind analoge Regelungen zu treffen.

§ 27 Finanzrevision

(1) In der Bundespartei sowie in den Landes- und Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Diese werden durch den Parteitag der Bundespartei sowie durch die Parteitage der Landes- und Kreisverbände gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.

(2) Mitglieder von Vorständen, des Bundesausschusses oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.

(3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände, der Geschäftsstellen und der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Parteitage.

(5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt eine vom Parteitag zu beschließende Ordnung.

(2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister und den Kreisschatzmeisterinnen und Kreisschatzmeistern zusammen.

(3) Der Landesfinanzrat hat ein Präsidium. Es besteht aus der/dem Landesschatzmeister/in und elf weiteren vom Landesfinanzrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Das Präsidium nimmt die laufenden Geschäfte des Finanzrates wahr. Ein gewähltes Mitglied des Präsidiums nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil. Zwei gewählte Mitglieder des Präsidiums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesrates und des Landesparteitages teil.

(4) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem Landesrat antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

(5) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 27 Finanzrevision

(1) In der Landespartei wird eine Finanzrevisionskommission gebildet. Sie wird durch den Landesparteitag gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.

(2) Mitglieder von Vorständen, des Landesrates, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommission sein.

(3) Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Landesvorstandes, der Geschäftsstellen und der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Parteitage.

(5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommission regelt eine vom Landesparteitag zu beschließende Landesfinanzordnung.

§ 27 Finanzrevision

(1) Durch den Kreisparteitag wird eine Kreisfinanzrevisionskommission gewählt. Ihre Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.

(2) Mitglieder von Vorständen, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommission sein.

(3) Die Kreisfinanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes, der Geschäftsstelle und des gesamten Kreisverbandes Unna sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(4) Die Kreisfinanzrevisionskommission prüft gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Kreisparteitage.

<p>6. Die allgemeinen Verfahrensregeln der Partei</p>		
<p>§ 28 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Organe der Partei beraten grundsätzlich parteiöffentlich.</p> <p>(2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.</p> <p>(4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Die an die Bundesorgane der Partei gestellten Anträge sowie die Tagungsprotokolle und gültigen Beschlüsse dieser sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen.</p> <p>§ 29 Anträge</p> <p>(1) Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen und anderen Gremien aus Gebietsverbänden, von Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband der Partei gestellt werden.</p> <p>(2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand der Partei einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Satzung zuständigen Organ zuzuleiten. Über die Weiterleitung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren.</p> <p>(3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.</p> <p>§ 30 Einladung und Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.</p> <p>(2) Gewählte Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.</p> <p>(3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.</p>	<p>§ 30 Einladung und Beschlussfähigkeit</p> <p>(3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder mit mindestens 14-tägiger Frist ordnungsgemäß einge-</p>	

(4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

(5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 31 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Bundessatzung, die Wahlordnung, eine Landessatzung oder eine Kreissatzung nichtausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.

(2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.

(3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.

(4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.

(5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.

(6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das Nähere wird durch die Wahlordnung der Partei geregelt.

(7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen.

(8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

§ 32 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

(1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel eh-

laden worden sind. Die Kreissatzungen können für besondere politische Situationen kürzere Fristen vorsehen.

§ 32 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

renamtlich ausgeübt.

(2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes bedarf eines Beschlusses des Parteivorstandes bzw. des zuständigen Landesvorstandes.

(3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.

(4) Die Mitglieder des Parteivorstandes und jedes Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein.

(5) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

§ 33 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

(1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

(2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung

a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder

b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.

Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

(3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.

(4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 34 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

(1) Zur Einreichung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Europäischen Parlament ist ausschließlich der Parteivorstand befugt.

(4) Der Anteil der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sowie der Beschäftigten von Partei und Fraktion bzw. Fraktionsmitgliedern an den Mitgliedern im Landesvorstand NRW darf 20% nicht übersteigen. Kommunale Mandatsträger/innen und Mitarbeiter/innen kommunaler Fraktionen sowie hauptamtliche Vorstandsfunktionen sind hiervon ausgenommen. Die Delegierten des Landesparteitages dürfen mehrheitlich nicht Abgeordnete und Beschäftigte von Partei und Fraktionen der Landes-, Bundes- und Europaebene der LINKEN oder von Abgeordneten sein.

(2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten (Wahlkreis- und Listenvorschläge) sind ausschließlich die zuständigen Landesvorstände befugt.

(3) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände befugt.

(4) Landessatzungen können im Rahmen der Wahlgesetze abweichende Regelungen zu den Absätzen 2 und 3 enthalten. Enthält ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.

§ 35 Aufstellung der Bundeslisten für Wahlen zum Europäischen Parlament

(1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Bundesliste erfolgt in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Bundesvertreterversammlung).

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für die Bundesvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. Die Bestimmungen über den Parteitag sind sinngemäß anzuwenden.

§ 36 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

(1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreterversammlung).

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.

(3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreterversammlung).

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen

aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

§ 37 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

(3) Schiedskommissionen werden nur auf Antrag tätig, über die Eröffnung von Schiedsverfahren entscheiden die Schiedskommissionen.

(4) Die Bundesschiedskommission schlichtet und entscheidet erst- und letztinstanzlich Streitfälle zwischen Landesverbänden sowie zwischen Bundesorganen der Partei einerseits und einzelnen Mitgliedern, Gebietsverbänden, Zusammenschlüssen oder anderen Bundesorganen andererseits. Sie entscheidet erst- und letztinstanzlich über Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden und Zusammenschlüssen. Sie ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen von Landesschiedskommissionen.

(5) Landesschiedskommissionen schlichten und entscheiden Streitfälle, soweit nicht die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist. Sie entscheiden erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften und über Ausschlüsse aus der Partei.

(6) Schlichtungskommissionen schlichten Streitfälle innerhalb von Kreisverbänden.

(7) Schiedskommissionen können im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens

- a) Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung in der Partei dienen,
- b) Mitglieder nach § 3 Absatz 4 aus der Partei ausschließen.

(8) Für die Tätigkeit der Schiedskommissionen beschließt der Parteitag eine Schiedsordnung, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds der Schiedskommission wegen Befangenheit gewährleistet. Die Schiedsordnung regelt die genauen Zuständigkeiten der Schiedskommissionen und die Einzelheiten des Schiedsverfahrens.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Übergangsbestimmungen

(1) Mitglied kann bis zum 31.12.2007 auch sein, wer einer anderen Partei angehört, sofern deren Ziele oder deren tatsächliches Handeln nicht im Widerspruch zu den Zielen der Partei stehen.

(2) Abweichend von § 7 Absatz 2 sind alle bestehenden bundesweiten Zusammenschlüsse der Linkspartei.PDS und alle Bundesarbeitsgemeinschaften der WASG bis zum 31.12. 2007 auch dann

§ 38 Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 sind alle bestehenden landesweiten Zusammenschlüsse der Linkspartei.PDS sowie alle Landesarbeitsgemeinschaften, Landesinteressengemeinschaften und Landesarbeitskreise der WASG bis zum 31.12.2007 auch dann landesweite Zusammenschlüsse, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Abweichend von § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 16 Absatz 7

bundesweite Zusammenschlüsse, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Abweichend von § 16 Absatz 6 werden für den Parteitag 2008 die Delegiertenmandate der Gliederungen wie folgt verteilt:

- a) 160 Mandate entsprechend den Mitgliederzahlen auf alle sechzehn Landesverbände,
- b) 170 Mandate entsprechend den Mitgliederzahlen auf die zehn westdeutschen Landesverbände,
- c) 170 Mandate entsprechend den Mitgliederzahlen auf die sechs ostdeutschen Landesverbände.

In den Jahren 2010 und 2012 erhöht sich die Anzahl der Mandate nach Absatz a um jeweils 60 Mandate. Gleichzeitig verringert sich die Anzahl der Mandate nach den Absätzen b und c um jeweils 30 Mandate, ab 2014 gilt § 16 Absatz 6.

(4) Der Gründungsparteitag der Partei DIE LINKE 2007 besteht aus den gewählten Delegierten des 6. Parteitages der WASG und des 10. Parteitages der Linkspartei.PDS.

(5) Parteitagsbeschlüsse mit besonderer Ost-West-Relevanz bedürfen bis zum Ablauf des Jahres 2016 zu ihrer Annahme zusätzlich einer einfachen Mehrheit der Delegierten aus den zehn westdeutschen Landesverbänden und einer einfachen Mehrheit der Delegierten aus den sechs ostdeutschen Landesverbänden. Das Erfordernis einer solchen Mehrheit liegt vor, wenn es auf Antrag ein Viertel der Delegierten vor der Beschlussfassung feststellt.

(6) In den ersten Parteivorstand der Partei DIE LINKE werden 22 Mitglieder, darunter sechs Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, auf Vorschlag des Parteitages der WASG und 22 Mitglieder, darunter sechs Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, auf Vorschlag des Parteitages der Linkspartei. PDS gewählt.

(7) Bis zur Wahl des Parteivorstandes im Jahr 2010 werden zwei Parteivorsitzende gewählt. Bei der Wahl im Jahr 2007 wird ein Parteivorsitzender bzw. eine Parteivorsitzende auf Vorschlag der WASG und eine bzw. einer auf Vorschlag der Linkspartei. PDS gewählt.

(8) Bis zur Konstituierung des ersten Bundesausschusses im ersten Quartal 2008 werden dessen Aufgaben durch den Parteivorstand wahrgenommen.

(9) Parteitagsbeschlüsse zu Änderungen oder zur Streichung von Übergangsregelungen in § 38 (3–7) sowie zur Zusammensetzung des Parteivorstandes bis 2010 bedürfen zu ihrer Annahme zusätzlich einer einfachen Mehrheit der Delegierten aus den zehn westdeutschen Landesverbänden und einer einfachen Mehrheit der De-

können die gemäß § 38 Absatz 1 vorläufig anerkannten landesweiten Zusammenschlüsse keine Delegierten zu Landesparteitagen stellen, sofern die Bedingungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt sind.

(3) Abweichend von § 16 beträgt die Zahl der Delegierten des konstituierenden Landesparteitages am 15./16.09.2007 insgesamt 310 Delegierte, davon 300 aus den Kreisverbänden und zehn der Linksjugend [solid']. Die Delegierten aus den Kreisverbänden werden auf den konstituierenden Kreismitgliederversammlungen nach dem 17.06.2007 gewählt, die Delegierten der Linksjugend [solid'] auf der Landesmitgliederversammlung.

(4) Abweichend von § 17 (2) beträgt die Ladungsfrist zum konstituierenden Landesparteitag

legierten aus den sechs ostdeutschen Landesverbänden.

§ 39 Schlussbestimmungen

(1) Diese Bundessatzung wurde am 25. März 2007 beschlossen und am 16. Juni 2007 vom Gründungsparteitag der Partei DIE LINKE angenommen. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Parteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid und Parteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Bundesfinanzordnung, einschließlich der Beitragstabelle, die Schiedsordnung und die Wahlordnung können vom Parteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden. Sie sind Bestandteil dieser Satzung. Änderungen dieser Satzung treten nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB ist berechtigt, auf Hinweis des Vereinsregisters Satzungsbestimmungen, die der Eintragung entgegenstehen oder für die Eintragung erforderlich sind zu korrigieren, zu ändern oder zu ergänzen.

(4) Bei der Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen an eine von dem Parteitag mit einfacher Mehrheit bestimmte und als gemeinnützig anerkannte Stiftung.

§ 39 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kreissatzung wurde am 19.01.2008 auf dem Kreisparteitag des Kreisverbandes Unna angenommen. Sie tritt am 19.01.2008 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden. Bis zum 31.12.2009 können Satzungsänderungen mit absoluter Mehrheit verabschiedet werden.

(3) Bei den nicht aufgeführten Paragraphen gilt die Bundes- und Landessatzung.